Landkreis **Vorpommern-Rügen**Der Landrat



Beschlussvorlage

Federführender Fachdienst:

FD Bürgerservice

Vorlagen Nr.:

BV/2/0594

Status: öffentlich

Gremium	Zuständigkeit	beraten in der Sitzung			
		am	dafür	dagegen	enthalten
Haushalts- und Finanzausschuss	Vorberatung	24.04.2019			
Kreisausschuss	Vorberatung	29.04.2019			
Kreistag Vorpommern-Rügen	Entscheidung	20.05.2019			

Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren - Verwaltungsgebührensatzung

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag Vorpommern-Rügen beschließt:

- 1. Die Verwaltungsgebühr für die Erfassung biometrischer Daten (Lichtbild, Unterschrift) in der Speed Capture Station wird mit einem Höchstsatz von 4,80 Euro festgesetzt.
- 2. Die als Anlage 1 beigefügte Änderungssatzung zur Verwaltungsgebührensatz.

Stralsund, 25. März 2019	
	gez. Dr. Stefan Kerth
	- Landrat -

BV/2/0594 Seite: 1 von 2

Begründung:

Im Rahmen der Einführung der elektronischen Akte in der Fahrerlaubnisbehörde des Landkreises soll auch die Passfotoerfassung digitalisiert werden. Damit kann die Antragsbearbeitung medienbruchfrei erfolgen. Der Bürger erfasst in einer Fotokabine seine biometrischen Daten (Passfoto und Unterschrift) selbst, die dann vom Sachbearbeiter bei der Antragsbearbeitung nur noch abgerufen werden müssen. Damit werden die Prozesse beschleunigt, und außerdem braucht kein Bürger mehr zurückgewiesen werden, der kein Passfoto zur Antragstellung mitgebracht hat. Zu Testzwecken wurde zunächst am Standort Bergen auf Rügen eine Fotokabine (Speed Capture Station) angeschafft. In Abhängigkeit des Testergebnisses würden auch die anderen Standorte des Bürgerservices damit ausgestattet werden.

Für die Passfotoerfassung muss ein Gebührensatz neu kalkuliert und in der Verwaltungsgebührensatzung festgelegt werden.

Gemäß § 2 Abs. 1 KAG ist der Landkreis berechtigt, nach Maßgabe dieses Gesetzes Abgaben (Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben) zu erheben, soweit nicht geltende Gesetze etwas anderes bestimmen. Für die angebotene Leistung ist kein Gebührentatbestand nach Bundes- bzw. Landesrecht geregelt. Somit können die Gebührensätze entweder auf der Grundlage der tatsächlich entstehenden Kosten oder nach pauschalierten Durchschnittswerten ermittelt werden. Hier wurden die tatsächlich entstehenden Kosten ermittelt und zu Grunde gelegt (siehe Anlage 2).

Anlagen:

- 1. Kalkulation der Verwaltungsgebühren
- 2. Verwaltungsgebührensatzung

Finanzielle Auswirkungen:		☐ keine	e haushaltsmäßige	Berührung
Gesamtkosten:				
Finanzierung				
Veranschlagung im aktuellen Haushaltsplan:	Produkt/Konto:			
über- oder	Deckung erfolgt aus Produk	t/Konto:		
außerplanmäßige Ausgabe:	- MA			
	- ME			
Folgekosten in kommenden	Haushaltsjahr:			
Haushaltsjahren:	Haushaltsjahr:			
-	Haushaltsjahr:			
	Haushaltsjahr:			
Bemerkungen:				
Einnahmen werden generier	t			

BV/2/0594 Seite: 2 von 2